

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

026

Gesetz: BSHG § 90; ZPO §§ 850 d, 850 c, 850 a Nr. 3, 139;
BGB § 401 Abs. 2, §§ 400, 394

Leitsatz:

Das Pfändungsvorrecht des § 850 d ZPO geht gemäß § 90
BSHG auf den Träger der Sozialhilfe über.

Aktenzeichen: 5 AZR 296/70

Urteil des BAG vom 18. Februar 1971 LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5. AZR 296/70

3 Sa 222/70 Düsseldorf
(Köln)

Im Namen des Volkes!

026

Verkündet am
18. Februar 1971

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Februar 1971 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Schneider und Döring für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. Juli 1970 - 8 Sa 222/70 - wird zurückgewiesen.

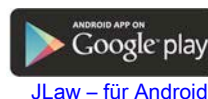
Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger verlangt vom Beklagten Auszahlung gepfändeter Lohnanteile des bei diesem bis Ende 1968 als Arbeiter beschäftigten Streitverkündeten Georg K .

Durch gerichtlichen Unterhaltsvergleich vom 5. März 1963 hatte sich der Streitverkündete verpflichtet, an seine geschiedene Ehefrau und seine vier Kinder aus dieser Ehe wöchentlich insgesamt 100,-- DM zu zahlen. Da er seiner Verpflichtung nur bis zum 1. April 1965 nachgekommen war, gewährte der Kläger ab 23. April 1965 diesen Unterhaltsberechtigten eine monatliche Sozialhilfe von 494,-- DM, die ab 1. November 1965 auf 523,20 DM monatlich erhöht wurde.

Durch Anzeige vom 4. Mai 1965 leitete der Kläger die Unterhaltsansprüche dieser Unterhaltsberechtigten auf sich über (§ 90 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz [BSHG]) und ließ sich am 20. August 1965 eine vollstreckbare Ausfertigung des Unterhaltsvergleichs erteilen. Am 8. November 1966 erwirkte der Kläger einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß gemäß § 850 d ZPO hinsichtlich der dem Streitverkündeten gegen den Beklagten als Drittschuldner zustehenden Arbeitseinkünfte wegen 6.313,-- DM rückständigen Unterhalts für die Zeit vom 1. April 1965 bis 9. November 1966 und laufenden Unterhalts von 100,-- DM wöchentlich bis auf einen unpfändbaren Betrag von 220,-- DM monatlich. Der Beschluß wurde dem Beklagten am 11. November 1966 und dem Streitverkündeten am 14. November 1966 zugestellt. Beide leisteten keinerlei Zahlung.

Im Zeitpunkt der Pfändung lagen ^{gegen} den Streitverkündeten Lohnpfändungen anderer Gläubiger vor, die die Forderungen des Klägers überstiegen. Außerdem hatte der Streitverkündete am 15. Februar 1963 seine Lohnforderungen an den Beklagten abgetreten, um dessen Ansprüche abzudecken, die sich daraus ergaben, daß der Beklagte für den Streitverkündeten Miete zahlte und darüber hinaus Lohnvorauszahlungen geleistet hatte. Ende 1968 beliefen sich diese Forderungen auf über 5.000,-- DM. Außer dem Unterhalt für die vier Kinder aus der geschiedenen Ehe ist der Streitverkündete zum Unterhalt weiterer fünf Kinder verpflichtet.



tet, die in seinem Haushalt leben und deren Mutter er am 10. Dezember 1968 heiratete.

Das nach dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom 8. November 1966 pfändbare Nettoeinkommen des Streitverkündeten betrug in der Zeit vom November 1966 bis Oktober 1968 insgesamt 7.185,87 DM. Hiervon lagen 373,-- DM oberhalb der Pfändungsgrenze gem. § 850 c ZPO für nichtbevorrechtigte Gläubiger, so daß zugunsten des Klägers ein vom Pfändungs- und Überweisungsbeschluß gem. § 850 d ZPO erfaßter Betrag von 6.812,87 DM zur Verfügung stand.

Der Kläger macht mit der Klage 6.794,23 DM nebst Zinsen aus dem nach § 850 d ZPO bevorrechtigt pfändbaren Arbeitseinkommen geltend und trägt dazu vor, die Unterhaltsansprüche der geschiedenen Ehefrau des Streitverkündeten und der aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder seien einschließlich der Vorzugsrechte aus § 850 d ZPO auf ihn übergegangen, so daß ihm pfändbare Beträge unterhalb der Pfändungsgrenze des § 850 c ZPO bis auf einen unpfändbaren Betrag von 220,-- DM monatlich zur Verfügung stünden. Da der Beklagte auch für seine Forderungen gegen den Streitverkündeten der Pfändungsgrenze des § 850 c ZPO unterliege, müsse er die darüber hinausgehenden gem. § 850 d ZPO pfändbaren Unterhaltsbeträge an den Kläger auszahlen.

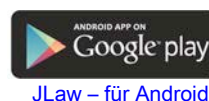
Der Beklagte bittet um Abweisung der Klage und trägt vor, nach Übergang der Unterhaltsforderungen auf den Kläger unterliege dieser bei verfassungskonformer Auslegung des § 90 BSHG wie jeder andere Gläubiger der Pfändungsgrenze des § 850 c ZPO. Der hiernach pfändbare Betrag sei aber durch Vorpfändungen und die ihm gegenüber vorgenommene Lohnabtretung dem Zugriff durch den Kläger entzogen. Im übrigen sei das monatliche Nettoeinkommen um die vom Beklagten für den Streitverkündeten gezahlte monatliche Miete von 173,32 DM zu kürzen. Diese Miete habe er vorab einbehalten können, da es sich um eine Quasiwerkswohnung gehandelt habe. Außerdem seien bei der Errechnung des pfändbaren Nettoeinkommens die Auslöschungsbeträge gem. § 850 a Nr. 3 ZPO abzusetzen. Vor dem Arbeitsgericht hat der Beklagte Abschrift der Lohnliste vorgelegt, aus der sich auch die monatlichen Auslöschungsbeträge ergaben. Nachdem das Arbeitsgericht



diesen Vortrag als unsubstantiiert angesehen hatte, hat der Beklagte in der Berufungsinstanz auf die Lohnliste verwiesen und vorgetragen, von November 1966 bis Oktober 1968 seien 3.590,-- DM an Auslösungen gezahlt worden. Die gezahlten Beträge wurden pauschal für jeden Monat angegeben. Hierzu hat der Beklagte ferner vorgetragen, die Beträge seien nicht übersetzt. Sie richteten sich nach der Entfernung des Einsatzortes vom Arbeitsplatz, die immer groß gewesen sei.

Der Kläger hat diese Auslösungen bestritten und vorgetragen, der Beklagte müsse diese näher darstellen und begründen, zumal die Beträge sich entsprechend der Entfernung des Einsatzortes veränderten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und dazu ausgeführt: Unstreitig seien Forderungen des Streitverkündeten gegen den Beklagten aus dem Arbeitsverhältnis entstanden, die der Kläger auf Grund der Überleitung und der Pfändung und Überweisung geltend machen könne. Zumindest in Höhe der Klagesumme sei für den Kläger wirksam gepfändet worden; ihm stehe der Differenzbetrag zwischen dem festgesetzten Notbedarf von 220,-- DM und dem nach § 850 c ZPO pfändbaren Betrag zu, da durch die Überleitung gem. § 90 BSHG das Vorrecht der Unterhaltsberechtigten aus § 850 d ZPO gemäß den §§ 401, 412 BGB übergegangen sei. Wenn bei dem ähnlich gelagerten Forderungsübergang nach § 1709 BGB das Vorrecht erhalten bleibe, könne dieses nicht beim Übergang der Unterhaltsansprüche auf den Sozialhilfeträger fortfallen. Der Übergang des Vorzugsrechts scheitere nicht an der Höchstpersönlichkeit des Unterhaltsanspruchs. Der durch § 850 d ZPO dem Unterhaltsberechtigten gewährte Schutz würde gefährdet, wenn der Sozialhilfeträger dieses Vorzugsrecht nicht in Anspruch nehmen könne. Andernfalls würde der säumige Unterhaltsschuldner durch Eintreten der Sozialhilfe bessergestellt werden als derjenige, der seinen Verpflichtungen nachkomme. Bei der Berechnung des pfändbaren Betrages habe das Prozeßgericht von der im Pfändungs- und Überweisungsbeschluß festgesetzten Grenze auszugehen. Der Einwand des Beklagten, die von ihm angegebenen Auslösungsgelder



könnten nicht in seine Lohnaufstellung einbezogen werden, sei unbeachtlich, da sein Sachvortrag insoweit nicht ausreichend spezifiziert sei. Die dem Gericht obliegende Prüfung dieser Auslösungsbeträge sei nur möglich, wenn im einzelnen vorgetragen sei, wie lange der Arbeitnehmer auswärts gearbeitet und welche Beträge er als Fahrgeld und Spesen erhalten habe. Auch eine Berücksichtigung der Miete bei der Berechnung der pfändbaren Beträge könne nicht erfolgen, da die nur für den Unterhaltsgläubiger pfändbaren Lohnbeträge nicht abtretbar seien (§ 400 BGB) und weil man gegen sie auch nicht aufrechnen könne (§ 394 BGB).

Der Beklagte verfolgt mit der Streitwertrevision das Ziel der Klagabweisung weiter. Insbesondere rügt er, das Landesarbeitsgericht habe ihn nicht gem. § 139 ZPO auf den Umfang seiner Substantiierungspflicht für die als Auslösung gezahlten Beträge hingewiesen. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann keinen Erfolg haben. Der Senat tritt in allen wesentlichen Punkten den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts bei.

1. Der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau und der Kinder des Streitverkündeten ist nach § 90 Abs. 1 BSHG auf den Kläger insoweit übergegangen als er Sozialhilfe geleistet hat. Die frühere Ehefrau hatte bis zur Klageerhebung in diesem Rechtsstreit (April 1968) einen titulierten, aber nicht erfüllten Unterhaltsanspruch gegen den Streitverkündeten in Höhe von über 16.000,-- DM. Der Kläger hatte seinerseits als Träger der Sozialhilfe bis zu diesem Zeitpunkt mehr als 18.000,-- DM gezahlt. Demnach stand dem Kläger zum Zeitpunkt der Klageerhebung ein Anspruch von mindestens 16.000,-- DM gegen den Streitverkündeten zu. Es werden aber wegen der Pfändungsgrenzen des Lohnes des Streitverkündeten noch nicht einmal 7.000,-- DM für diesen Zeitraum geltend gemacht.

2. Im Prinzip bestreitet auch der Beklagte nicht, daß kraft Gesetzes die Ansprüche der geschiedenen Ehefrau und der Kinder auf den Kläger infolge^{der} Überleitungsanzeige übergegangen sind.



Er meint nur, durch den Übergang habe sich der Charakter des Anspruchs dahin geändert, daß dieser pfändungsrechtlich nicht mehr als Unterhaltsanspruch privilegiert sei; es gelte nunmehr die weitere Pfändungsgrenze des § 850 c ZPO und nicht mehr die engere Pfändungsgrenze des § 850 d ZPO.

Dieser Auffassung vermag der Senat in Übereinstimmung mit dem angefochtenen Urteil nicht zu folgen. Durch die Überleitungsanzeige gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 BSHG ging der Unterhaltsanspruch und gem. § 401 Abs. 2 BGB auch das mit ihm verbundene Vorzugsrecht aus § 850 d ZPO auf den Kläger über (vgl. zunächst Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 850 d Anm. I B 3 und Wieczorek, ZPO, § 850 d Anm. A II a, beide zu § 21 a Fürsorgepflichtverordnung; Bischoff-Rochlitz, Die Lohnpfändung, 3. Aufl., § 850 d Anm. 3; Zöllner, ZPO, 10. Aufl., § 850 d Anm. 1 a).

a) § 401 Abs. 2 BGB ist auf den Anspruchsübergang nach § 90 BSHG anzuwenden, d.h. auch der Kläger als neuer Gläubiger kann das mit der Unterhaltsforderung verbundene Vorzugsrecht geltend machen. Dabei kann es offen bleiben, ob es sich bei diesem Übergang um eine cessio legis handelt, die derjenigen bei der Ersatzhaftung des § 1607 Abs. 2 BGB entspricht (so Jehle, Sozialhilferecht, BSHG § 90 Anm. 3 i bb; LG Braunschweig, NJW 66, 457) oder ob hier ein Übergang aufgrund behördlicher Anordnung, d.h. durch privatrechtsgestaltenden Verwaltungsakt vorliegt (so BVerwGE 4, 215; 11, 249; BGHZ 20, 127; Otto, NJW 65, 1283). In jedem Fall regelt sich der Forderungsübergang nach den §§ 399 bis 404 und 406 bis 410 BGB. Die für den gesetzlichen Forderungsübergang in § 412 BGB vorgesehene entsprechende Anwendung dieser Vorschriften und damit auch des § 401 BGB gilt auch für den Forderungsübergang durch Hoheitsakt. Denn die Interessenlage zwischen den an einem Forderungsübergang Beteiligten ist die gleiche (Lücke, JZ 1959, 270 [272]).

b) Zu den nach § 401 Abs. 2 BGB für den Fall der Zwangsvollstreckung verbundenen Vorzugsrechten gehört auch das Pfändungsvorrecht der Unterhaltsgläubiger nach § 850 d ZPO (LG Braunschweig, aaO; LG Duisburg, Rpfleger 57, 51; LG Waldshut, FamRZ 66, 48; RGR-Kommentar-Löscher, 71. Aufl., § 401 Anm. 6; Staudinger-Werner, BGB, 9. Aufl., § 401 Anm. I 4). Etwas anderes er-

- 7 -



gibt sich auch nicht daraus, daß in § 850 d ZPO von Unterhaltsansprüchen die Rede ist, die den dort genannten Personen "zustehen" (Präsens). Das besagt nicht, diese Ansprüche müßten noch im Zeitpunkt der Geltendmachung den betreffenden Personen zustehen, um bevorrechtigt zu sein (so allerdings LG Traunstein, MdR 63, 319); auch wenn die Ansprüche nicht von den in § 850 d ZPO genannten Personen geltend gemacht werden, handelt es sich immer noch um Ansprüche, die das Gesetz den dort genannten Berechtigten zubilligt (LG Braunschweig, aaO). § 850 d ZPO stellt nicht auf die Position des Forderungsinhabers, sondern die Art des Anspruchs ab (Otto, aaO).

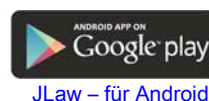
c) Unterhaltsansprüche sind zwar höchstpersönlicher Art. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, die Vorrechte gingen nicht auf den Sozialhilfeträger über (so aber LG Hanau, NJW 65, 767). Die Höchstpersönlichkeit zeigt sich vielmehr darin, daß die Unterhaltsansprüche - jedenfalls soweit sie hier in Betracht kommen - nicht pfändbar (§ 850 b Nr. 2 ZPO) und somit auch nicht abtretbar sind (§ 400 BGB). Gerade diese Vorschriften sind aber gem. § 90 Abs. 1 Satz 4 BSHG nicht anwendbar. Danach ist der Übergang nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann. § 90 BSHG will gerade einen Übergang der Unterhaltsansprüche zum Ausgleich der Sozialhilfeleistungen bewirken. Aus dem Wortlaut des § 90 BSHG folgt, daß der "Anspruch" als solcher auf den Sozialhilfeträger übergeht; hieraus kann nicht geschlossen werden, es handelte sich um einen Ersatzanspruch gegenüber dem eigentlichen Unterhaltsanspruch. Das folgt auch nicht etwa daraus, daß in § 90 BSHG schlicht von "Ansprüchen", nicht aber mehr wie in § 21 a Fürsorgepflichtverordnung von "diesen Rechtsansprüchen" die Rede ist (so aber LG Hanau, aaO). Da nach § 1 BSHG unter Sozialhilfe sowohl Hilfe zum Lebensunterhalt als auch "Hilfe in besonderen Lebenslagen" zu verstehen ist, hätte bei Übernahme der früheren Terminologie der Eindruck entstehen können, ein Übergang solle nur bei reinen Unterhaltsforderungen im engeren Sinne eintreten, nicht jedoch bei Hilfe in besonderen Lebenslagen.



Es liegt vielmehr ein und derselbe Anspruch vor, mag er jetzt auch nicht mehr zum Unterhalt der Berechtigten dienen, also seinen Charakter als Unterhaltsanspruch im engeren Sinne verloren haben (vgl. LG Braunschweig, LG Duisburg, aaO; LG Berlin, Rpfleger 61, 364). Mit diesen bestehen gebliebenen Ansprüchen sind auch die Vorzugsrechte verbunden. Die Höchstpersönlichkeit eines Anspruchs besagt nicht, die mit ihm verknüpften Vorzugsrechte könnten stets nur ihrem Inhaber zustehen. Sie bedeutet vielmehr – wenn nicht der Grundsatz wie hier durchbrochen ist –, daß der Anspruch selbst nur von demjenigen, für den er geschaffen ist, geltend gemacht werden kann. Folglich können auch die mit dem Anspruch verknüpften Rechte nur dem Inhaber zustehen. Geht aber wie hier der Anspruch über, so folgen auch die sich aus ihm ergebenden Vorrechte. Diese Vorzugsrechte sind nämlich nur an den Anspruch gekoppelt. An die Person des bisherigen Gläubigers geknüpften Vorzugsrechte sind dagegen dem Gesetz unbekannt (RGR-Kommentar-Löscher, aaO, § 401 Anm. 6; Palandt-Heinrichs, BGB, 29. Aufl., § 401 Anm. 2; LG Waldshut, aaO).

d) Der Übergang des Vorrechts auf den Sozialhilfeträger benachteiligt auch nicht nachfolgende Unterhaltsbedürftige, weil ihnen ein neuer nichtbedürftiger Gläubiger im Range vorgeht (so AG Köln, JMinBl. NRW 55, 184). Denn die Ansprüche dieser Unterhaltsgläubiger folgten im Range bisher schon nach, so daß ihre Rechtsstellung durch den Gläubigerübergang nicht beeinträchtigt wird (LG Düsseldorf, Zeitschrift für das Fürsorgewesen 56, 250 ff.).

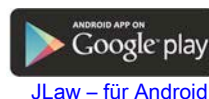
e) Schließlich ergibt auch der Zweck des Pfändungsvorrechts nach § 850 d ZPO nicht, es dürfe nur dem Unterhaltsgläubiger selbst zugute kommen. Die Bestimmung will einem besonderen Schutzbedürfnis des Unterhaltsberechtigten im Verhältnis zum Unterhaltsverpflichteten Rechnung tragen. Der Verpflichtete soll sich für die Erfüllung der Ansprüche seiner nahen Angehörigen mehr einschränken als für die Befriedigung anderer Gläubiger, damit die Unterhaltsberechtigten nicht der Öffentlichkeit zur Last fallen. Dieser Schutzzweck bleibt aber auch nach Leistung der Sozialhilfe und Überleitung der Unterhaltsansprüche gewahrt. Zwar sind hierdurch die Ansprüche der



Unterhaltsberechtigten erfüllt; diese Erfüllung erfolgte aber durch den Sozialhilfeträger, also die öffentliche Hand. Außerdem bestünde, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht ausgeführt hat, gerade für einen Unterhaltsschuldner bei Nichtübergang des Vorzugsrechts die Möglichkeit, sich durch Unterlassen der eigenen Unterhaltszahlung und nach Eintreten der Sozialhilfe für die jetzt nicht mehr privilegierte Unterhaltsforderung einen Pfändungsvorteil zu verschaffen (vgl. auch OLG Celle, *Pfleger* 68, 230; LG Düsseldorf, aaO; LG Braunschweig, aaO; LG Waldshut, aaO; Otto, aaO).

3. Diese Rechtslage bleibt unverändert, nachdem nunmehr der Kläger wegen der Unterhaltsansprüche nicht mehr gegen den Streitverkündeten als Schuldner vorgeht, sondern auf Grund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 8. November 1966 den beklagten Arbeitgeber als Drittschuldner verklagt.

Der Beklagte hat zwar die nach § 850 d ZPO gepfändeten und dem Kläger zur Einziehung überwiesenen Lohnanteile nicht abgeführt und auch nicht die Rechtsbehelfe des Zwangsvollstreckungsverfahrens (§§ 766, 793 ZPO) gegen den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ergriffen. Gleichwohl war der Beklagte als Drittschuldner an sich berechtigt, auch noch im jetzigen Einziehungsstreitverfahren zwischen ihm und dem Kläger als Pfändungsgläubiger solche Einwendungen zu erheben, die nicht die konstitutive Festsetzung des Notbedarfs des Schuldners durch das Vollstreckungsgericht im Rahmen des § 850 d ZPO betreffen – insoweit ist das Prozeßgericht nach ständiger Rechtsprechung des Senats an die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts gebunden (BAG 10, 279; 12, 112 = AP Nr. 4 und 8 zu § 850 d ZPO mit weiteren Nachweisen) –, sondern die Anwendung des § 850 d ZPO überhaupt. Dabei handelt es sich nicht um rein vollstreckungsrechtliche Fragen, die einer konstitutiven Entscheidung des Vollstreckungsrichters im Rahmen des richterlichen Ermessens unterliegen, sondern in erster Linie um die materiellrechtliche Frage, ob überhaupt noch eine Pfändung für Unterhaltsansprüche des privilegierten Personenkreises erfolgt und wie in diesem Zusammenhang § 90 BSHG auszulegen ist. Es geht vornehmlich nicht um die Berechnung des pfändbaren Arbeitsein-



kommens, sondern die Rechtsnatur der Ansprüche wegen der das Arbeitseinkommen gepfändet und überwiesen worden ist. Der Arbeitgeber als Drittschuldner kann derartige Einwendungen noch im Zahlungsprozeß erheben (Rosenberg, DZPR, 9. Aufl., § 192 I 2 a S. 1013, § 193 III 2 b S. 1029; Schönke-Baur, Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsrecht, 8. Aufl., § 22 VII S. 97; Stein-Jonas, aaO, § 829 Anm. VII 2 a und Fußn. 110, § 835 Anm. VII, § 836 Anm. II; Wieczorek, aaO, § 766 Anm. B IV c 4, § 836 Anm. B I).

Die Auffassung des Beklagten, es handele sich bei den vom Kläger erhobenen Ansprüchen nicht mehr um solche, die nach § 850 d ZPO privilegiert sind, ist aber unbegründet, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 2 ergibt.

4. Der Beklagte beruft sich wegen der Höhe der pfändbaren Beträge auch darauf, das nach § 850 d ZPO pfändbare Arbeitseinkommen des Streitverkündeten für die Zeit von November 1966 bis Oktober 1968 sei erheblich niedriger anzusetzen, weil darin 3.590,-- DM unpfändbare Auslösungsbeträge (§ 850 a Nr. 3 ZPO) enthalten seien. Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin zuzustimmen, daß es an einer genügenden Substantiierung dieses Vorbringens bis zur letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz gefehlt hat. Nachdem bereits das Arbeitsgericht mit gleicher Begründung die Ausführungen des Beklagten als zu pauschal erachtet hatte, der Beklagte dann in der Berufungsinstanz praktisch keine nähere Substantiierung vornahm, konnte er von dem Ergebnis des Berufungsverfahrens nicht überrascht sein. Das Landesarbeitsgericht war entgegen den Ausführungen der Revision nicht verpflichtet, den anwaltlich vertretenen Beklagten gem. § 139 ZPO nochmals auf diesen Sach- und Streitstand hinzuweisen.

Die Notwendigkeit einer näheren Darlegung des Beklagten nach Bestreiten durch den Kläger ergibt sich aus Folgendem: Die Verwendung des Begriffs "Auslösung" besagt noch nicht, ob es sich bei den Beträgen tatsächlich um die von § 850 a Nr. 3 ZPO privilegierten Ansprüche handelt. Die von Amts wegen (RGZ 151, 279 [285]) vorzunehmende Prüfung, ob sich die Beträge im Rahmen des Üblichen halten ist nur möglich, wenn entsprechendes Tatsachenvorbringen, z.B. über Ort und Dauer auswärtiger Tätig-



keiten, in den Prozeß gebracht wird. Hierfür wäre der Beklagte darlegungs- und beweispflichtig gewesen. Der klagende Pfändungsgläubiger braucht nämlich nicht die zur Pfändbarkeit der Forderung führenden Tatsachen als anspruchsbegründende Tatsachen vorzutragen; der Drittschuldner muß vielmehr die Unpfändbarkeit als Einwendung dartun (vgl. Schönke-Baur, aaO, § 22 VII S. 96; Bischoff-Rochlitz, aaO, § 850 Anm. 33). Das Gesetz geht zunächst einmal von der Pfändbarkeit der gesamten Nettobezüge aus und spricht in § 850 e Nr. 1 ZPO von den nach § 850 a ZPO der Pfändung "entzogenen" Bezügen, also von Ausnahmefällen. Auch die in § 840 ZPO geregelte Auskunftspflicht des Drittschuldners deutet auf dessen Darlegungspflicht hin.

5. Der Beklagte war auch nicht berechtigt, die Miete für die "Werkswohnung" vorab von dem pfändbaren Arbeitseinkommen des Streitverkündeten abzuziehen. Mit einer solchen Forderung kann der Arbeitgeber u.U. aufrechnen (vgl. BAG AP Nr. 1 und 2 zu § 392 BGB). Die Aufrechnung wirkt jedoch nur in den Grenzen des normalerweise pfändbaren Arbeitseinkommens des Streitverkündeten (§ 394 BGB). Hier geht es aber lediglich um Beträge, die nicht mehr gem. § 850 c ZPO, sondern nur nach § 850 d ZPO pfändbar sind, also den Unterschiedsbetrag zwischen beiden Pfändungsgrenzen.

6. Wenn das Vorbringen des Beklagten etwa auch dahin verstanden werden sollte, das Vollstreckungsgericht habe den Notbedarf des Streitverkündeten zu niedrig festgesetzt, so handelt es sich insoweit um Einwendungen, deren Prüfung lediglich dem Vollstreckungsgericht obliegt (vgl. oben Ziff. 3). Damit kann der Beklagte im Einziehungserkenntnisverfahren nicht mehr gehört werden.

Demnach muß die Revision in vollem Umfang zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Schröder

Dr. Auffarth

Siara

Dr. Schneider

Döring



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)